

Jenem nun, der einen an ihn gerichteten Anspruch erfüllt, gehört, wie bereits dargelegt wurde, ein „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ zu, er ist ein „Ansprucherfüller“, und das solchem Seelenaugenblicke gegebene Eigenleibliche ist ein „Anspruch erfüllen“, das entweder ein „Handeln“ oder ein „Unterlassen“ sein kann. „Anspruchempfänger“ nennen wir hingegen einen „Anspruchadressaten“ in jenem Augenblicke, da ihm der „Anspruchglaube“ zugehört, während er in jenem Augenblicke, da er das Anspruchskörperliche wahrnimmt, bloß ein „Anspruch Wahrnehmender“ ist. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird allerdings bereits die „Anspruchwahrnehmung“ des Anspruchadressaten „Anspruchempfang“ genannt. Gehört einem Anspruchempfänger ferner ein Seelenaugenblick zu, in welchem er eigenes gegenwärtiges Leibliches als bedingt weiß durch solches eigenes Wollen bzw. Wider-Wollen, welches er irrtümlich für das vom Ansprucherheber vermittelnd gewollte Wollen bzw. Wider-Wollen hält, so liegt ein „Seelenaugenblick unwissentlicher Anspruch-Schein-Erfüllung“ vor, d. h. ein Seelenaugenblick, in welchem der Anspruchempfänger irrtümlich meint, daß er den an ihn gerichteten Anspruch erfülle. Ein „Seelenaugenblick unwissentlicher Anspruch-Schein-Erfüllung“ unterscheidet sich von einem „Anspruch-Quasi-Erfüllungs-Seelenaugenblicke“ dadurch, daß im ersteren Falle ein Anspruchempfänger infolge eines hinsichtlich der Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ irrigen Behauptungsglaubens“ in besonderem Verhalten-Seelenaugenblicke irrtümlich meint, daß er den an ihn gerichteten Anspruch erfülle, während im letzteren Falle ein Anspruchempfänger weiß, daß sein gegenwärtiges Eigenleibliches durch einen anderen emotionalen Seelenaugenblick bedingt ist als jenen, auf welchen der Ansprucherheber gezielt hat. Einen „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ bestimmen wir also nicht bloß aus dem Sinne jenes Seelenaugenblickes heraus, sondern als Erfüllung in Beziehung zu einem Anspruch-Wollen, da ein Anspruch eben nur dann erfüllt ist, wenn sich kraft dieses Anspruches das mit diesem Anspruche erstrebte Verhalten des Anspruchadressaten in der Welt findet, nicht aber dann, wenn der Anspruchadressat bloß irrig meint, sein Verhalten erfülle den Anspruch. Indes ist es gewiß möglich, „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ jeden Seelenaugenblick eines Anspruchempfängers zu nennen, in welchem er meint, daß sein Verhalten den an ihn gerichteten Anspruch erfülle. Nur müßte dann ein „wahrer Anspruch-erfüllungs-Seelenaugenblick“ von einem „irrigen Anspruch-Erfüllungs-Seelenaugenblicke“ — statt ein „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ von einem „Seelenaugenblicke unwissentlicher Anspruch-Schein-Erfüllung“ — unterschieden werden, und nur im ersteren Falle läge ein „Anspruch erfüllendes Verhalten“ vor. Eine Erörterung der „Besonder-